

gewohnheiten in der Umgebung des Täters eingegangen wird. Wenn in einem Kollektiv, dem der Angeklagte angehörte, die Ansichten, aus denen heraus er straffällig geworden ist, geduldet werden, dann muß der Staatsanwalt sich entschieden damit auseinandersetzen.

Der Staatsanwalt ist ferner verpflichtet, in seinem Plädoyer die Frage zu beantworten, ob die festgestellten Tatsachen den Tatbestand einer bestimmten Strafnorm erfüllen. Die von ihm vorgetragene rechtliche Subsumtion muß auf der genauen Übereinstimmung der tatsächlichen Umstände mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes beruhen. Um mit seinen rechtlichen Ausführungen dem Gericht zu helfen, ist der Staatsanwalt verpflichtet, seine Schlußfolgerungen so verantwortungsvoll zu ziehen, als habe er selbst das Urteil zu fällen. Er muß also die Bedeutung des in Betracht gezogenen Strafgesetzes, des von ihm geschützten Objektes und von hier aus die gesellschaftliche Bedeutung des Kampfes gegen gleiche Erscheinungen erklären, wie sie in der verhandelten Strafsache sichtbar wurden.

Die Begründung von Art und Höhe der beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht in erster Linie in der straffen Zusammenfassung der Hauptgesichtspunkte für die Einschätzung der Schwere der Straftat. Unter Bezugnahme darauf muß dargelegt werden, welche konkreten Ziele mit den beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreicht werden sollen. Mit seinem Antrag macht der Staatsanwalt dem Gericht einen (wenn auch für das Gericht nicht verbindlichen) Urteils Vorschlag. Darüber hinaus muß der Gemeinschaft, in der der Angeklagte lebte oder arbeitete, durch die Begründung des Antrages bewußt werden, daß das Strafverfahren nur einen Teil der erzieherischen Aufgaben lösen kann und daß ein weiterer wichtiger Teil dieser Aufgaben durch den Angeklagten selbst und mit Hilfe des Kollektivs gelöst werden muß.

#### *Das Plädoyer des Verteidigers*

In seinem Plädoyer nimmt der Verteidiger zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme und zu den vorausgegangenen Schlußvorträgen Stellung. Von den bewiesenen Tatsachen ausgehend, hat der Verteidiger diejenigen Tatbestände und rechtlichen Erwägungen in das Blickfeld des Gerichts zu rücken, die auf eine geringere Schuld oder auf die Unschuld des Angeklagten hindeuten oder aus denen sich Zweifel an der Schuld des Angeklagten ergeben.

Die Aufgabe, die der Verteidiger in seinem Schlußvortrag zu lösen hat, reduziert sich also nicht darauf, schwache Punkte der Anklage zu entdecken und insoweit Zweifel zu äußern. Wäre die Verteidigung auf die Kritik der Anklage beschränkt, so bliebe ihr kein Raum zur Entwicklung eigener Initiative. Als Bestandteil der eigenständigen Verfahrensfunktion besitzt das Verteidiger-Plädoyer auch außerhalb der Auseinandersetzung mit staatsanwaltschaftlichen Ausführungen großen Wert für die Wahrheitsfeststellung und Entscheidungsfindung durch das Gericht. Auch auf tatsächliche oder rechtliche Zusammenhänge, die der Staatsanwalt in seinem Plädoyer nicht erwähnt hat, kann der Verteidiger eingehen, und so auf die Bildung der richterlichen Überzeugung einwirken. Allerdings muß es sich dabei in tatsächlicher Hinsicht um Zusammenhänge handeln, die während der Beweisaufnahme untersucht worden sind.